



>edlohn

Version 13.4.0
04.01.2024

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Freigabe Januarabrechnung	5
1.1	Beitragsbemessungsgrenzen	5
1.2	Beitragssätze	6
1.3	Mini- und Midijobs	7
1.4	Faktor F	8
1.5	Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV	10
1.6	Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert	10
2	Lohnsteuer	11
2.1	Programmablaufplan	11
2.2	Schnellauskunft	11
2.3	Lohnsteuerbescheinigung	12
2.4	Lohnsteueranmeldung	13
3	Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen	14
3.1	DEÜV-Meldeverfahren	14
3.2	Anpassungen im Meldeverfahren zum Arbeitgeberkonto	14
3.2.1	Angabe der Rechtsform	14
3.2.2	Angaben zum Dienstleister für Arbeitgeberkonto	15
3.3	DLS- Digitale Lohnschnittstelle	16
3.4	Unfallversicherung	16
3.5	Anpassungen im Zahlstellenverfahren	16
3.5.1	Neue Datensatzversion zum 01.01.2024	16
3.5.2	Kennzeichnungspflicht bei Waisenleistungen	17
3.5.3	Kennzeichen Ausschlussstatbestand bei Leistungsanteilen (Zahlungen), die kein Versorgungsbezug sind	19
3.5.4	Kennzeichen Beihilfe	20
3.5.5	Neuer Meldegrund für Rückmeldungen der Krankenkassen	21
3.6	Anpassungen DSBD zum 01.01.2024	23
3.7	Anpassungen A1-Verfahren zum 01.01.2024	24
4	Neue Meldepflichten für Elternzeit ab 01.01.2024	25
4.1	Änderungen ab dem 01.01.2024	25
4.2	Hintergrund und Zielsetzung der Vorgaben	25
4.3	Umsetzung der neuen Meldepflicht	25
4.4	Meldungen	26
4.5	Weitere wichtige Informationen in diesem Zusammenhang	26

4.5.1	Krankenkassenwechsel	26
4.5.2	Beendigung der Beschäftigung	26
4.5.3	Systemwechsel	27
4.5.4	Stornierung von Meldungen	27
5	Anpassungen Verdiensterhebung ab 01.01.2024	28
6	Bestandsschutz Übergangsbereich/ Midijob beendet	30
7	Pfändungsverwaltung	32
7.1	Trennung Gläubiger und Zahlungsempfänger	32
7.2	Ende der Pfändung in den Abrechnungsdaten	34
8	Beitragsberechnung wie bei pflichtversicherten Arbeitnehmer während KUG	35
9	Baulohn	36
9.1	Lohnausgleich Gerüstbau	36
9.2	Vortragswerte Vorjahr Bauhauptgewerbe und Gerüstbau	36
9.3	Vortragswerte Vorarbeitgeber bei Systemwechsel Gerüstbau	38
9.4	Saison-KUG-Formulare bleiben weiterhin gültig	39
9.5	Anpassung der Pfändbarkeit des zusätzlichen Urlaubsgeldes für Dachdecker	40
9.6	Bauhauptgewerbe	41
9.6.1	Anpassung der Tarifwerte ab 01.01.2024	41
9.6.2	Neues Merkmal zur Berechnung des Urlaubsentgelts für Azubis im Auslernjahr und Jugendliche Arbeitnehmer	42
10	Anpassungen aus Kundenanregungen	45
10.1	Verbuchung Abwälzung Pauschsteuer Minijobber	45
10.2	Anpassung des Begleitschreibens bei der RZ-Datenübermittlung	46
10.3	Dienstoffahrrad Nutzungsende	47
11	Änderung bei der Erstattung von Guthaben aus AAG-Erstattungsanträgen	48
12	Erweiterung Mandantenübersicht wegen zukünftig neuer Funktion	50
13	Weitere gesetzliche Änderungen	51
13.1	Sachbezugswerte 2024	51
13.2	Freibetrag Betriebsveranstaltungen	51
13.3	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	51
13.4	Erhöhung der Kinderkrankentage	51
13.5	Neuer Anspruch auf Kinderkrankengeld als Begleitperson	52

© 2024 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 13.4.0
Stand: 04.01.2024

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Freigabe Januarabrechnung

Nach dem Update am 04.01.2024 kann der Januar 2024 abgerechnet werden.

Alle Berechnungsparameter ab 01.01.2024 werden mit dem Update angepasst.

1.1 Beitragsbemessungsgrenzen

Rechengrößen ab 1. Januar 2024 im Überblick		
Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	7.550 Euro im Monat	7.450 Euro im Monat
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9.300 Euro im Monat	9.200 Euro im Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	69.300 Euro im Jahr (5.775 Euro im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	62.100 Euro im Jahr (5.175 Euro im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	7.550 Euro im Monat	7.450 Euro im Monat

1.2 Beitragssätze

	2024	2023
Krankenversicherung		
- allgemeiner Beitragssatz	14,6 %	14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz	14,0 %	14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,7 %	1,6 %
Pflegeversicherung	3,4 %	3,4 %
Zu-/Abschläge je nach Kinderzahl		
- Beitragszuschlag Kinderlose	0,6 %	0,6 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %	2,6 %
Künstlersozialabgabe	5,0 %	5,0 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	0,06 %

1.3 Mini- und Midijobs

	2024	2023
Gesetzlicher Mindestlohn	12,41 €	12,00 €
Minijobgrenze	538,00 €	520,00 €
Pauschalbeitragssätze Minijobzentrale		
Krankenversicherung	13,0 %	13,0 %
Rentenversicherung	15,0 %	15,0 %
Pauschsteuer	2,0 %	2,0 %
Umlagesätze Minijobzentrale		
Umlage Arbeitsunfähigkeit (U1)	1,1 %	1,1 %
Umlage Mutterschaftsleistungen (U2)	0,24 %	0,24 %
Mindestbemessungsgrenze RV	175,00 €	175,00 €
Übergangsbereich	538,01 € bis 2000,00 €	520,01 € bis 2000,00 €

1.4 Faktor F

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt für das Jahr 2024 40,9 %.

Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz)	14,60 %
Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz)	1,7 %
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Pflegeversicherung	3,4 %
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz:	40,90 %
Faktor F 2024 (28 : 40,90)	0,6846

Der Faktor F beträgt für das Jahr 2024 **0,6846**.

Er ergibt sich, indem der Wert 28 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2024 geteilt und auf die vierte Dezimalstelle gerundet wird.

Die Berechnung der Beiträge und die Verteilung der Beitragslast für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, gesondert für jeden Versicherungszweig, in 3 Schritten:

Schritt 1:

Berechnung des Gesamtbeitrags ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel $1,1160637482 \times AE - 232,1274965800$ ermittelt wird.

Schritt 2:

Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel $1,3679890560 \times AE - 735,9781121751$ ermittelt wird.

Schritt 3:

Berechnung des Arbeitgeberbeitragsanteils durch Abzug des Arbeitnehmerbeitragsanteils vom Gesamtbeitrag.

Der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit (0,6 %) berechnet sich von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme nach Schritt 1 und wird anschließend gesondert dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Gesamt-Beitragsanteil hinzugerechnet. Dieser Zuschlag ist daher nicht Teil der Schritte 1 bis 3.

1.5 Höchstbeiträge und Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV/PV

2024	Gesamtbetrag	Arbeitgeberzuschuss
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>mit</u> Krankengeldanspruch	755,55 € + Zusatzbeitrag 5175 € x (14,6 % + ½ % Zusatzbeitrag)	377,78 € + ½ % Zusatzbeitrag 5175 € x (7,3 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Freiwillig in der gesetzlichen KV versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	724,50 € + Zusatzbeitrag 5175 € x (14,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)	362,25 € + ½ % Zusatzbeitrag 5175 € x (7,0 % + ½ % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>mit</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	421,77 € (377,78 € + 43,99 € durchschnittlicher Zusatzbeitrag) 5175 € x (7,3 % + 0,85 % Zusatzbeitrag)
Privat versichert <u>ohne</u> Krankengeldzuschuss	Individuell	406,24 € (362,25 € + 43,99 € durchschnittlicher Zusatzbeitrag) 5175 € x (7,0 % + 0,85 % Zusatzbeitrag)
Pflegeversicherung (seit 01.07.23)	175,95 € 5175 € x 3,4 %	87,98 € 5175 € x 1,7 %
Pflegeversicherung Sachsen	175,95 € 5175 € x 3,4 %	62,10 € 5175 € x 1,2 %

1.6 Unfallversicherung Vollarbeiterrichtwert

Der Vollarbeiterrichtwert beträgt für 2024 1490 Stunden.

2 Lohnsteuer

2.1 Programmablaufplan

Der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für 2024 wurde am 03.11.2023 vom BMF bekannt gegeben.

[Bundesministerium der Finanzen](#)

Dieser Programmablaufplan ist in edlohn integriert.

Aktuell werden sich weitere gesetzliche Änderungen auf die Programmablaufpläne 2024 für die Berechnung der Steuer auswirken. Diese Änderungen waren zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im November 2023 noch nicht absehbar.

Sobald ein neuer Programmablaufplan für 2024 vorliegt, werden wir Sie entsprechend informieren.

2.2 Schnellauskunft

Die Schnellauskunft ist an die neuen Parameter angepasst.

2.3 Lohnsteuerbescheinigung

Die Bekanntmachung des Musters für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2024 wurde am 08.09.2023 vom [BMF](#) veröffentlicht (IV C 5 - S 2533/19/10030 :005).

Für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung gilt ab 2024 Folgendes:

- Gem. § 41b Absatz 2 Satz 1 EStG ist seit dem Jahr 2023 ausschließlich die Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal anzugeben. Die Verwendung der eTIN ist nicht mehr zulässig.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die auf einen nicht besteuerten Vorteil nach § 19a EStG entfallen, sind unter Nummer 22 bis 27 des Ausdrucks zu bescheinigen, da diese als Sonderausgaben abziehbar sind.
- Ist ein Dritter gemäß § 38 Absatz 3a Satz 1 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, hat er der zuständigen Finanzbehörde für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG).
- Die Angabe des vom Arbeitgeber ausgezahlten Kindergeldes in Nummer 33 ist nicht mehr zulässig (Aufhebung von § 72 EStG zum 1. Januar 2024).

Alle Anpassungen wurden bei der Lohnsteuerbescheinigung 2024 in edlohn berücksichtigt.

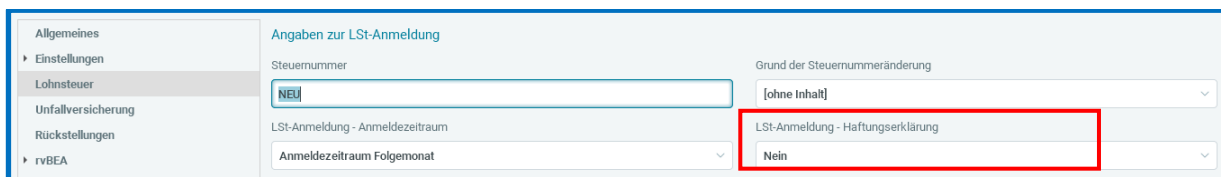
2.4 Lohnsteueranmeldung

Die Bekanntmachung des Musters für die Lohnsteuer-Anmeldung 2024 wurde am 06.09.2023 vom [BMF](#) veröffentlicht (IV C 5 - S 2533/19/10026 :004).

Die Lohnsteueranmeldungen sind mit dem Update nach den Richtlinien für das Jahr 2024 angepasst worden.

Ab 2024 ist bei der elektronischen Lohnsteueranmeldung für die unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers nach § 19a Absatz 4a EStG eine neue Kennzahl 21 mit folgender Zeilenbeschreibung aufzunehmen: „Es wird im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen eine Haftungserklärung i. S. d. § 19a Absatz 4a Satz 1 EStG abgegeben (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)“.

Ab Januar 2024 steht Ihnen daher ein neues Merkmal zur Verfügung, mit dem Sie diese Erklärung in der Lohnsteueranmeldung abgeben können.



The screenshot shows a web form for 'Angaben zur LSt-Anmeldung'. On the left is a navigation menu with 'Lohnsteuer' selected. The main form area contains several fields: 'Steuernummer' with the value 'NEU', 'Grund der Steuernummeränderung' with the value '[ohne Inhalt]', 'LSt-Anmeldung - Anmeldezeitraum', and 'Anmeldezeitraum Folgemonat'. A dropdown menu labeled 'LSt-Anmeldung - Haftungserklärung' is highlighted with a red box and contains the value 'Nein'.

3 Neue Datensatz-/Verfahrensbeschreibungen

3.1 DEÜV-Meldeverfahren

Das DEÜV-Meldeverfahren ist zum 01.01.2024 auf die Version 9.0 angepasst worden.

3.2 Anpassungen im Meldeverfahren zum Arbeitgeberkonto

3.2.1 Angabe der Rechtsform

Zu Steigerung der Datenqualität im Bereich der Stammdaten zum Arbeitgeber sind diese im Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) und im Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) anzugeben.

Dieser methodische Ansatz gilt künftig auch für die Angaben zur Rechtsform. Diese ist ab dem 01.01.2024 auch im DSAK anzugeben. Grundlage der Angabe der Rechtsform ist die Code-Tabelle der Bundesagentur für Arbeit (BA), die bereits bislang im DSBD-Verfahren genutzt wird.

Die Angabe zur Rechtsform erfolgt damit im DSBD und im DSAK auf ein und derselben Datenquelle.

Durch die Angabe der Rechtsform im DSAK ergibt sich für die Krankenkassen im Rahmen des elektronischen Datenaustausches mit den Hauptzollämtern zur Vollstreckung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ein entsprechender Mehrwert.

In edlohn wird für den DSAK die in den Abrechnungsdaten unter **Angaben zum DSBD** erfasste Rechtsform verwendet. Bei fehlender Rechtsform erhalten Sie eine entsprechende Warnung.

3.2.2 Angaben zum Dienstleister für Arbeitgeberkonto

Im Arbeitgeberkontomeldeverfahren wird im Datensatz DSDL die Angaben zum Dienstleister (Steuerberater oder Abrechnungsbüro) übermittelt.

Bisher wurde diese Angabe aus den Informationen, die Sie unter **Berater > Einstellungen > Entgeltabrechnung** hinterlegt haben, verwendet. Ab sofort haben Sie die Möglichkeit, hier bei Bedarf eine abweichende Anschrift für die Übermittlung an die Krankenkasse zu hinterlegen.

Hierzu wurde unter **Berater > Einstellung** eine dritte Kachel für die Angaben zum Dienstleister im DSAK eingefügt.

Arbeitgeberkonto	Versand (Rechenzentrum)	Anzeige auf Entgeltabrechnung
Steutax & Partnerchen Steuerberatungsgesellschaft Steuerstr. 2 66121 Saarbrücken	An Programmierung Großblittersdorfer Str. 257-259 66119 Saarbrücken	Steutax & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH Ihr Partner für Steuererklärungen Steuerstr. 2 66121 Saarbrücken

Zum Start werden die Daten aus der Kachel **Anzeige auf Entgeltabrechnung** übernommen.

Beachte:

Die Angaben zum Ansprechpartner kommen, wie in anderen Verfahren, aus der Benutzereinrichtung und den zu Ihrer Kennung hinterlegten Daten.

Berater > Benutzerübersicht

3.3 DLS- Digitale Lohnschnittstelle

Das Verfahren Digitale Lohn Schnittstelle ist nach den neuen Regelungen zum 01.01.2024 angepasst worden.

3.4 Unfallversicherung

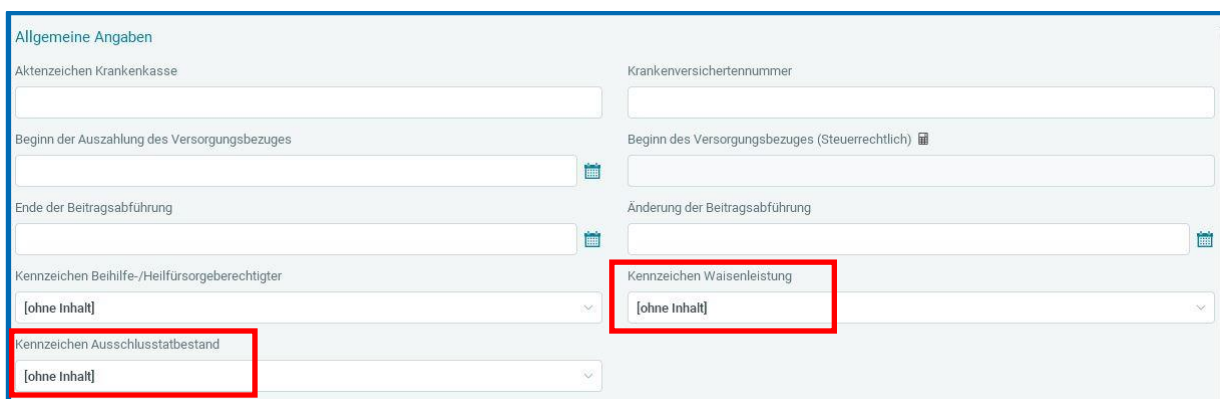
Mit dem Update wird eine neue UV-Stammdatendatei mit Gültigkeit 01.01.2024 eingespielt.

3.5 Anpassungen im Zahlstellenverfahren

3.5.1 Neue Datensatzversion zum 01.01.2024

Zum 01.01.2024 werden von der Krankenkasse weitere Informationen zu den Versorgungsbezügen benötigt. Hierzu werden in edlohn die folgenden neuen Merkmale **Kennzeichen Waisenleistung** und **Kennzeichen Ausschlusstatbestand** zur Verfügung gestellt.

Abrechnungsdaten > Allgemeine Merkmale > Versorgungsbezug



Allgemeine Angaben	
Aktenzeichen Krankenkasse	Krankenversichertennummer
Beginn der Auszahlung des Versorgungsbezuges	Beginn des Versorgungsbezuges (Steuerrechtlich) 📅
Ende der Beitragsabführung	Änderung der Beitragsabführung 📅
Kennzeichen Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter [ohne Inhalt]	Kennzeichen Waisenleistung [ohne Inhalt]
Kennzeichen Ausschlusstatbestand [ohne Inhalt]	

Ebenso wurde das Merkmal **Kennzeichen Beihilfe/Heilfürsorgeberechtigter** um eine weitere Auswahlmöglichkeit (**unbekannt**) erweitert.

Kennzeichen Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter

[ohne Inhalt]
✓ [ohne Inhalt]
Ja
Nein
Unbekannt

3.5.2 Kennzeichnungspflicht bei Waisenleistungen

Bei Personen, die aufgrund des Bezugs einer Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht unterliegen, sind diese Leistungen bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Familienversicherung von Kindern beitragsfrei.

Sofern zeitgleich eine

- Waisenleistung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- Waisenrente aus der Alterssicherung der Landwirte nach § 15 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

bezogen wird, sind diese Leistungen ebenfalls beitragsfrei.

Für die landwirtschaftliche Krankenversicherung gilt eine abweichende Regelung. Hiernach ist bei Personen, die eine Waisenrente nach § 15 ALG beziehen, diese Leistung bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Familienversicherung von Kindern beitragsfrei. Sofern neben dieser Leistung zeitgleich eine Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Waisenleistung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bezogen wird, sind diese Leistungen ebenfalls beitragsfrei.

Zur Feststellung der Beitragsabführungspflicht durch die Krankenkasse haben Zahlstellen daher in Meldungen ab dem 01.01.2024 insoweit anzugeben, ob es sich um

- eine Waisenleistung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften (Nummer 1 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V),
- eine Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Nummer 3 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V) oder
- eine Waisenrente nach § 15 ALG (Nummer 4 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V)

handelt, welche eine Krankenversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 11b SGB V auslösen kann. Die Angabe erfolgt mit dem neuen Kennzeichen WAISENLE „Waisenleistung“.

Die differenzierte Angabe der Waisenleistungsart ist erforderlich, da wie oben beschrieben eine Beitragsfreiheit für die gewährte Waisenleistung abhängig vom konkreten Lebenssachverhalt nur eintritt, sofern und solange diese zeitgleich mit einer anderen Waisenleistung oder Waisenrente bezogen wird.

Ausnahmeregel für Bestandsfälle

Um ein erhöhtes Meldevolumen im Verfahren zu vermeiden, sind bei Waisenleistungen, die über den 31.12.2023 hinaus gezahlt werden, keine Änderungsmeldungen zum 01.01.2024 allein aus Anlass der Angabe des Kennzeichens WAISENLE vorzunehmen. Die Kennzeichnungspflicht entsteht damit erstmalig mit Abgabe der nächsten Meldung.

Da diese Angaben Pflichtangaben sind, müssen Sie vor der ersten Abrechnung eine Auswahl in dem neuen Merkmal **Kennzeichen Waisenleistung** treffen.

Beachte:

Waisenleistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Nummer 5 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V sind hingegen nicht in den Meldungen zu kennzeichnen.

Daher wird in edlohn bei allen aktiven Versorgungsbezugsempfängern, die als Art des Versorgungsbezugs **Betriebsrente** eingetragen haben, das neue Merkmal mit **Keine Waisenleistung** vorbelegt.

3.5.3 Kennzeichen Ausschlusstatbestand bei Leistungsanteilen (Zahlungen), die kein Versorgungsbezug sind

Leistungsanteile aus Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG („betriebliche Riesterrente“) sowie diejenigen, die der Versorgungsempfänger nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat (sogenannter „Privatanteil“) und durch die Zahlstelle ausgezahlt werden, stellen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zweiter Halbsatz SGB V keinen Versorgungsbezug dar und sind daher nicht im zu meldenden Zahlbetrag zu berücksichtigen.

Allerdings sind derartige Leistungsanteile bei gesetzlich freiwillig krankenversicherten Betriebsrentnern als sonstige beitragspflichtige Einnahme bei der Ermittlung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Zudem sind derartige Leistungsanteile bei krankenversicherungspflichtigen Betriebsrentnern zu berücksichtigen, sofern diese bei der Krankenkasse aufgrund des Überschreitens der entsprechenden Belastungsgrenze einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlungspflicht nach § 62 Absatz 1 SGB V stellen.

Vor diesem Hintergrund hat die Zahlstelle in den Meldungen an die Krankenkasse ab dem 01.01.2024 im neuen Kennzeichen ANTAUS „anteiliger Ausschlusstatbestand“ anzugeben, ob in der Betriebsrente ein Leistungsanteil im vorgenannten Sinne enthalten ist, der kein Versorgungsbezug darstellt.

Die Angabe ist in allen Meldungen der Zahlstelle erforderlich, sofern eine Betriebsrente gezahlt wird. Aufgrund des zuvor genannten Erfüllungszwecks besteht die Kennzeichnungspflicht ungeachtet des gesetzlichen Krankenversicherungsstatus.

Basiert eine Betriebsrente allein auf dem Altersvermögen nach § 92 EStG, so stellt diese Leistung in voller Höhe keinen Versorgungsbezug dar. Es entstehen in diesen Fällen folglich auch keine Meldepflichten.

Wird in der Meldung der Zahlstelle angegeben, dass ein anteiliger Leistungsanteil vorhanden ist (Ausprägung ANTAUS = 2 „JA“), so wird die Höhe des Zahlbetrags des Leistungsanteils von der Krankenkasse außerhalb des Zahlstellen-Meldeverfahrens ermittelt, sofern dies zur vollständigen Feststellung der beitragspflichtigen Einnahme eines freiwillig versicherten Mitglieds oder zur Prüfung eines Antrags auf Zuzahlungsbefreiung erforderlich ist.

Ausnahmeregel für Bestandsfälle

Um ein erhöhtes Meldevolumen im Verfahren zu vermeiden, sind bei Betriebsrenten, die über den 31.12.2023 hinaus gezahlt werden, keine Änderungsmeldungen zum 01.01.2024 allein aus Anlass der Angabe des Kennzeichens ANTAUS vorzunehmen. Die Kennzeichnungspflicht entsteht damit erstmalig mit Abgabe der nächsten Meldung.

Beachte:

In edlohn erfassen Sie in den Lohnarten **Versorgungsbezug** ausschließlich die Versorgungsbezüge, die auch tatsächlich zu dem Versorgungsbezug zählen.

Da diese Angaben Pflichtangaben sind, müssen Sie vor der ersten Abrechnung eine Auswahl in dem neuen Merkmal **Kennzeichen Ausschlusstatbestand** treffen.

3.5.4 Kennzeichen Beihilfe

Das Kennzeichen Beihilfe gab es bereits, wurde aber um eine weitere Auswahlmöglichkeit **Unbekannt** ergänzt. Hiermit soll für die Krankenkasse deutlicher erkennbar sein, dass **Nein** auch wissentlich **Nein** ist und nicht eher verwendet wurde, weil es keine andere Möglichkeit gab. Daher ist es nun auch erforderlich, dass Sie die bisherige Einstellung **Nein** überprüfen und neu bewerten.

Hierzu wird Ihnen in edlohn, über eine Systemnachricht, eine Übersicht zur Verfügung gestellt, aus der Sie ersehen können, für welche Versorgungsbezugsempfänger eine Beurteilung vorzunehmen ist.



3.5.5 Neuer Meldegrund für Rückmeldungen der Krankenkassen

Sofern eine Meldung der Zahlstelle an eine unzuständige Krankenkasse gesandt wird, erhält die Zahlstelle von dieser eine Rückmeldung mit dem neuen **Abgabegrund 3 unzuständige Krankenkasse** zurück. Auf Grundlage dieser Rückmeldung hat die Zahlstelle den Sachverhalt zu klären, die an die nicht zuständige Krankenkasse übermittelte Meldung zu stornieren und eine neue Meldung an die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers abzugeben.

- Krankenkassenkassenwechsel

In Meldungen der Krankenkassen mit **Meldegrund 6 Ende Meldeverpflichtung zum laufenden Versorgungsbezug an bisherige Krankenkasse wegen Kassenwechsels** konnte die Krankenkasse bisher die Betriebsnummer der neuen Krankenkasse des Versorgungsempfängers mitteilen (DBKZ-BBNRKKN), sofern ihr diese zum Zeitpunkt der Meldung bekannt war. War ihr die Betriebsnummer der neuen Krankenkasse zum Zeitpunkt der Meldung nicht bekannt, so musste die Zahlstelle diese selbst unverzüglich beim Versorgungsempfänger erfragen, um anschließend eine Beginn-/Bewilligungsmeldung an die neue Krankenkasse absetzen zu können.

Mit der neuen Datensatzversion werden die Krankenkassen zum **Meldegrund 6** verpflichtet, die Betriebsnummer der für den Versorgungsbezugsempfänger zuständigen neuen Krankenkasse anzugeben.

- Wegfall der Bestandsmeldung (Meldegrund 4)

Mit der neuen Datensatzversion entfällt der Meldegrund 4 zur Bestandsmeldung. Bestandsmeldungen waren von der Zahlstelle auf Aufforderung der Krankenkasse für entsprechende Bestandsabgleiche zu übermitteln. Darüber hinaus konnten sie auf Initiative der Zahlstelle bei einem Wechsel des Kommunikationspartners erstattet werden, bspw. im Rahmen einer Migration.

- Beitragsabführungspflicht und Pflegeversicherungsbeiträge

Der zum 01.07.2023 neu eingeführte Beitragsabschlag wirkt sich natürlich auch im Zahlstellenmeldeverfahren aus. Und zwar dann, wenn in Rückmeldungen der Krankenkasse die Beitragsabführungspflicht für die Pflegeversicherung bejaht wird (KENNZBEITR-ABFUEHRPFLICHT).

Für die Berechnung des Beitragszuschlags für Kinderlose hatte die Zahlstelle bisher bereits die Elterneigenschaft zu prüfen. Durch die Änderungen zum 01.07.2023 hat sie nun zusätzlich die Anzahl der für den Beitragsabschlag zu berücksichtigenden Kinder im gegebenen Altersrahmen und deren Alter zu ermitteln (§ 55 Absatz 3 SGB XI).

Die Änderung der Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrages – bspw. bei Veränderung der Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder – ist dabei *kein* meldepflichtiger Tatbestand, es ist also seitens der Zahlstelle keine Änderungsmeldung abzugeben.

3.6 Anpassungen DSBD zum 01.01.2024

Das Verfahren Datensatz Betriebspflege (DSBD) wurde auf den Stand 01.01.2024 aktualisiert.

Ab sofort wird die **Unternehmensnummer**, falls bereits vorhanden, in den Meldungen

- 01 Änderung Betriebsdaten
- 05 aktueller Stand der Betriebsdaten und
- 06 Systemwechsel

an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet.

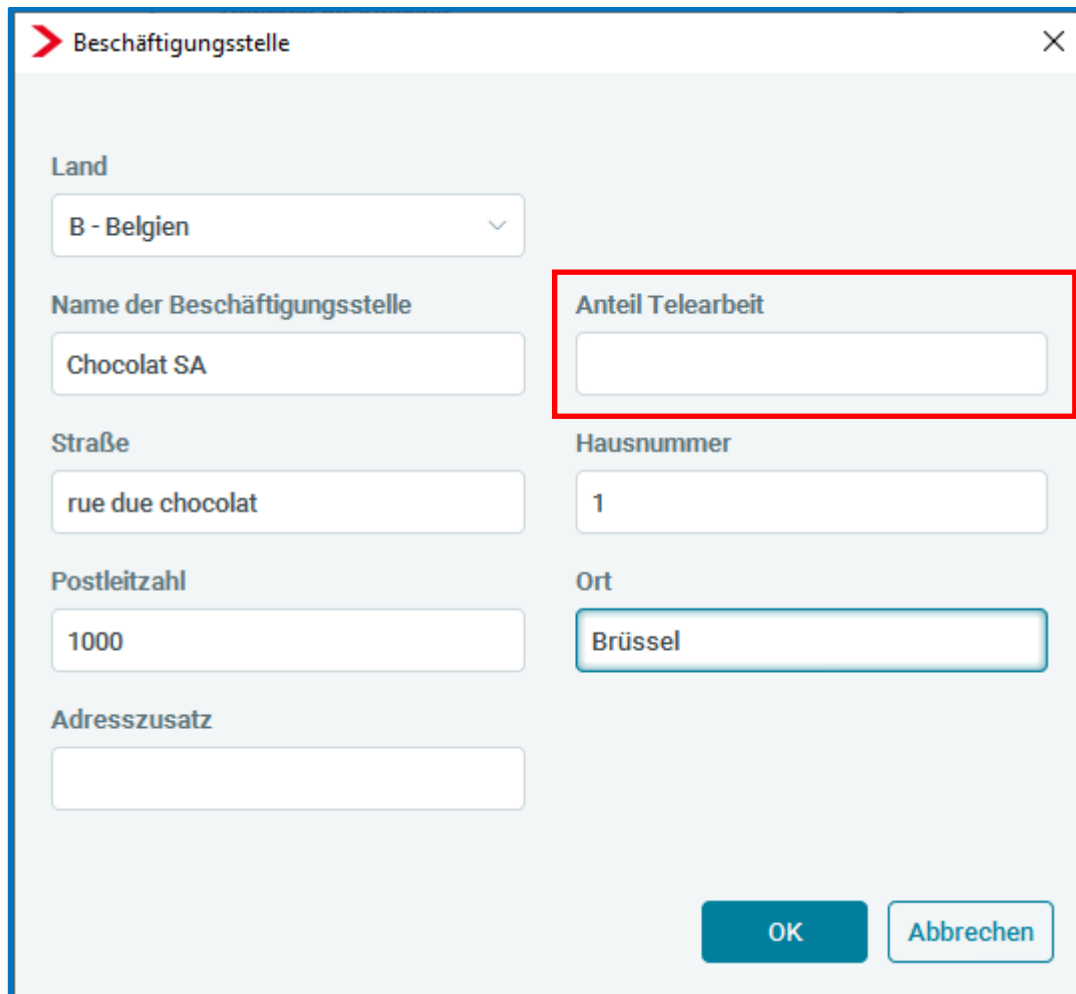
Das Protokoll zu den Meldungen wurde entsprechend ergänzt.

3.7 Anpassungen A1-Verfahren zum 01.01.2024

Das Verfahren A1 (rvBEA) wurde auf den Stand 01.01.2024 aktualisiert.

Ab sofort kann beim Erstellen eines **A1-Antrages auf Ausnahmevereinbarung** unter **Beschäftigung im Ausland > Beschäftigungsstellen** bei der Neuanlage einer Beschäftigungsstelle der **Anteil der Telearbeit in Prozent** angegeben werden.

Es kann ein Wert zwischen 1 und 100 erfasst werden.



The screenshot shows a web form titled "Beschäftigungsstelle" with a close button (X) in the top right corner. The form contains several input fields:

- Land:** A dropdown menu with "B - Belgien" selected.
- Name der Beschäftigungsstelle:** A text input field containing "Chocolat SA".
- Straße:** A text input field containing "rue due chocolat".
- Postleitzahl:** A text input field containing "1000".
- Adresszusatz:** An empty text input field.
- Hausnummer:** A text input field containing "1".
- Ort:** A text input field containing "Brüssel".
- Anteil Telearbeit:** A text input field, which is highlighted with a red border in the image.

At the bottom right of the form, there are two buttons: "OK" (a dark teal button) and "Abbrechen" (a light teal button).

4 Neue Meldepflichten für Elternzeit ab 01.01.2024

4.1 Änderungen ab dem 01.01.2024

Mit dem Jahreswechsel 2023/2024 tritt eine wichtige Anpassung der Meldepflichten für Elternzeiten in Kraft. Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

Neben der bisherigen DEÜV-Unterbrechungsmeldung (z.B. nach Mutterschutz oder Elternzeit, wenn die Beschäftigung mehr als 1 Monat ohne Entgeltzahlung unterbrochen ist) sind nun auch der Beginn und das Ende der Elternzeit zu melden.

4.2 Hintergrund und Zielsetzung der Vorgaben

Diese Neuregelung, eingeführt durch das 8. SGB-Änderungsgesetz, zielt darauf ab, dass den Krankenkassen insbesondere das Ende der Elternzeit bekannt wird. Es ist zu beachten, dass die Meldepflicht sowohl für gesetzlich krankenversicherte Mitglieder als auch für freiwillig Krankenversicherte gilt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind geringfügig Beschäftigte sowie privat Krankenversicherte.

4.3 Umsetzung der neuen Meldepflicht

Die Implementierung dieser neuen Meldepflicht erfolgt ab dem 1. Januar 2024 und wird durch edlohn für Sie systemseitig ausgeführt.

Wichtig zu wissen ist dabei, dass für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer und freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer unterschiedliche Meldepflichten bestehen:

Für einen gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer erfolgt die Meldung der Elternzeit erst, wenn mindestens 1 voller Kalendermonat der Elternzeit vorliegt. Diese Prüfung übernimmt edlohn für Sie.

Für einen freiwillig (in der gesetzlichen Krankenversicherung) versicherten Arbeitnehmer wird die Meldung bereits zum Beginn der Elternzeit systemseitig ausgelöst, auch wenn die Elternzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst. Auch hier genügt es, die entsprechende Fehlzeit zu erfassen, die Meldung erfolgt dann automatisch.

4.4 Meldungen

Für das neue Meldeverfahren wurden neue Abgabegründe eingeführt.

In der Beginn-Meldung (Abgabegrund 17)

Meldungsgrund	Meldezeitraum
Fehlzeit 17 - Beginn Elternzeit	15.01.24

wird lediglich das Beginn-Datum der Elternzeit gemeldet. Das voraussichtliche oder vereinbarte Ende der Elternzeit wird nicht angegeben. Dies dient der Vermeidung unnötiger Korrekturmeldungen aufgrund häufiger Veränderungen in der Elternzeitdauer.

Ende-Meldungen (Abgabegrund 37) beinhalten sowohl Beginn und Ende der Elternzeit.

Meldungsgrund	Meldezeitraum
Fehlzeit 37 - Ende Elternzeit	15.01.24 - 14.03.24

4.5 Weitere wichtige Informationen in diesem Zusammenhang

- Bei Mehrlingsgeburten: Die Elternzeit ist nur einmal zu melden, nicht pro Kind.
- Bei nachfolgendem Mutterschutz: Die Elternzeit endet am Tag vor Beginn des Mutterschutzes.
- Bei mehreren aufeinanderfolgenden Elternzeiten: Diese sind nicht separat zu melden.

4.5.1 Krankenkassenwechsel

Bei einem Wechsel der Krankenkasse während der Elternzeit muss der neuen Krankenkasse lediglich eine zusätzliche Beginn-Meldung für die Elternzeit (Grund 17) gemeldet werden. Eine Ende-Meldung bei der alten Krankenkasse ist nicht erforderlich; dort reicht die normale Abmeldung wegen des Krankenkassenwechsels.

4.5.2 Beendigung der Beschäftigung

Bei Beendigung der Beschäftigung ist eine Ende-Meldung abzusetzen.

4.5.3 Systemwechsel

Im Falle eines Systemwechsels erfolgt die Beendigung der Elternzeit mit Meldegrund 37 aus dem alten System und eine erneute Anmeldung im neuen System mit Meldegrund 17.

4.5.4 Stornierung von Meldungen

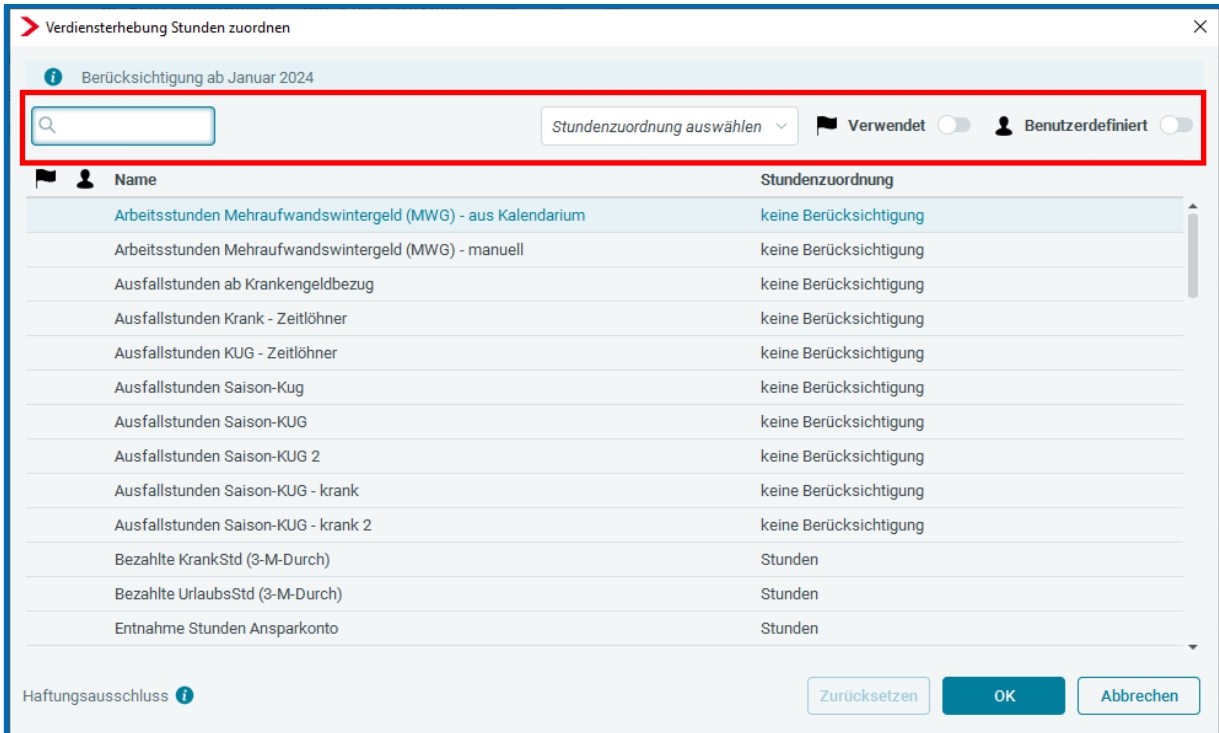
Wird die Elternzeit geändert oder gelöscht, werden bereits übermittelte Meldungen systemseitig storniert. Für eine geänderte Fehlzeit werden gleichzeitig neue Meldungen mit den jeweils neuen Daten (Beginn- und/oder Ende) erzeugt.

5 Anpassungen Verdiensterhebung ab 01.01.2024

Mit dem Update vom 16.11.2023 wurden Ihnen bereits erste Anpassungen bezüglich der Verdiensterhebung ab 01.01.2024 zur Verfügung gestellt. Mit diesem Update werden nun weitere Anpassungen vorgenommen.

Der Lohnartenfluss **Verdiensterhebung Stunden** wurde optisch umgestaltet.

Es kann nun nach Stundenarten gesucht oder gefiltert werden.




Verdiensterhebung Stunden zuordnen

Berücksichtigung ab Januar 2024

Suchfeld:

Filter: Stundenzuordnung auswählen | Verwendet | Benutzerdefiniert

Name	Stundenzuordnung
Arbeitsstunden Mehraufwandswintergeld (MWG) - aus Kalendarium	keine Berücksichtigung
Arbeitsstunden Mehraufwandswintergeld (MWG) - manuell	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden ab Krankengeldbezug	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden Krank - Zeitlöhner	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden KUG - Zeitlöhner	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden Saison-Kug	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden Saison-KUG	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden Saison-KUG 2	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden Saison-KUG - krank	keine Berücksichtigung
Ausfallstunden Saison-KUG - krank 2	keine Berücksichtigung
Bezahlte KrankStd (3-M-Durch)	Stunden
Bezahlte UrlaubsStd (3-M-Durch)	Stunden
Entnahme Stunden Ansparkonto	Stunden

Haftungsausschluss 

Zurücksetzen OK Abbrechen

Die Suche erfolgt über Texteingabe im Suchfeld links oben.

Das Filtern kann auf 3 unterschiedliche Arten erfolgen:

- nach den verwendeten Stunden

Es werden nur die im Abrechnungsmonat verwendeten Stundenarten angezeigt.

- nach benutzerdefinierten Stunden

Es werden nur die selbst angelegten Stundenarten angezeigt.

- anhand der vorgenommenen Stundenzuordnung

Es kann nach **undefiniert**, **keine Berücksichtigung**, **Stunden** oder **Überstunden** gefiltert werden.

Beachte:

In der Update-Info zum 16.11.2023 hatten wir darum gebeten, dass Sie sich bis zur endgültigen Auslieferung im Januar 2024 mit den Flüssen vertraut machen und ggfs. fehlende Zuordnungen bereits vorzunehmen. Bei den systemseitig vorgenommenen Zuordnungen handelt es sich um Vorschläge, die von Ihnen jederzeit abgeändert werden können.

Bitte beachten Sie, dass es zwingend notwendig ist, vor dem erstmaligen Nutzen einmalig eine Aktualisierung im Fluss **Verdiensterhebung Brutto** für die Spalten **Bruttomonatsverdienst** und **Lohnbestandteile** durchzuführen.

Sollten von Ihnen bereits vom Systemstandard abweichende Zuordnungen im Fluss **Verdiensterhebung Stunden** vorgenommen worden sein, hat die optische Umgestaltung daran nichts verändert.

6 Bestandsschutz Übergangsbereich/ Midijob beendet

Die Bestandsschutzregelungen für Arbeitnehmer im Übergangsbereich sind zum 31.12.2023 ausgelaufen.

In unserer Update-Beschreibung vom 16.11.2023 hatten wir bereits darauf hingewiesen.

Ab diesem Zeitpunkt wurden Sie durch News4Users und eine Systemnachricht über die betroffenen Arbeitnehmer informiert.

Nachrichten

Bestandsschutz Midijob endet zum 31.12.2023!

Ab Januar 2024 sind die Stammdaten dieser Arbeitnehmer nun anzupassen.

Sie erhalten eine entsprechende Warnung.

Bestandsschutz für Midijob zum 31.12.2023 beendet. Beitragsgruppen (KV,RV,AV,PV) und Kranken-/Umlagekasse anpassen!

Diese Warnung verschwindet nach der Abrechnung Januar 2024, sobald die erforderlichen Anpassungen erfolgt sind. Die Anpassungen müssen zwingend im Januar 2024 erfolgen!

regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt (vorausschauende Prüfung für das Jahr 2024 durch Anwender!)	
bis 538,00 EUR 	ab 538,01 EUR
Minijob	Übergangsbereich anwendbar
SV-Merkmale > Personengruppe 109 <u>Anpassung:</u> > Midijob = Nein > KV-Beitragsgruppe ändern (z.B. 6) > PV-Beitragsgruppe ändern (z.B. 0) > RV-Beitragsgruppe ggf. ändern > AV-Beitragsgruppe ändern (z.B. 0) > Krankenkasse: Bundesknappschaft	<u>Anpassung:</u> SV-Merkmale > Personengruppe 101 > Midijob = Ja (bleibt) > Umlagekasse: Krankenkasse des Arbeitnehmers

Meldungen	Meldungen
31-er Abmeldung bei der Krankenkasse BGS: 1-0-1-1 (z.B.) 32-er Abmeldung bei der B`knappschaft BGS: 0-1-0-0 (z.B.) 12-er Anmeldung bei der B`knappschaft BGS: 6-5-0-0 (z.B.)	32- Abmeldung bei der Krankenkasse BGS: 1-0-1-1 (z.B.) 12-er Anmeldung bei der Krankenkasse BGS: 1-1-1-1 (z.B.) 31-er Abmeldung bei der B`knappschaft BGS: 0-1-0-0

7 Pfändungsverwaltung

7.1 Trennung Gläubiger und Zahlungsempfänger

Seit dem 14.12.2023 haben Sie die Möglichkeit, den **Zahlungsempfänger** und den **Gläubiger** getrennt zu erfassen. Das bisherige Merkmal **Name Gläubiger/Zahlungsempfänger** unter **Kontakt** wurde umbenannt in **Zahlungsempfänger** und wird zukünftig unter Bankverbindung angezeigt.

Kontakt

Name Gläubiger/Zahlungsempfänger

Ein eventuell vorhandener Wert in dem ursprünglichen Merkmal wird in dem umbenannten Merkmal beibehalten. Es handelt sich dabei um den Zahlungsempfänger, an den der pfändbare Betrag überwiesen wird.

Bankverbindung

Zahlungsempfänger	
<input type="text" value="Rechtsanwalt"/>	
IBAN	Bank (BIC)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kontonummer	Zahlungsart
<input type="text"/>	<input type="text" value="Elektronisch"/>
Verwendungszweck	Differenzen im akt. Monat berücksichtigen
<input type="text" value="Arbeitnehmer Name"/>	<input type="text" value="Ja"/>

Neu ist das Merkmal **Gläubiger**.

Kontakt

Gläubiger	
<input type="text" value="Versandhandel"/>	
Ansprechpartner	Aktenzeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Da der **Gläubiger**

- in der Übersicht der erfassten Pfändungen
- auf der Entgeltabrechnung sowie
- in der Auswertung Übersicht Pfändung

ausgewiesen wird, wurde der bisher im Merkmal **Name Gläubiger/Zahlungsempfänger** erfasste Wert in das neue Merkmal **Gläubiger** übernommen. Sie haben nun die Möglichkeit, diesen abzuändern und den Gläubiger abweichend zum Zahlungsempfänger zu erfassen.

Rang	Datum der Zustellung		Gläubiger	Art
1	05.07.2022	NEU	neuer Inhalt möglich	Pfändung


Eine weitere Anpassung erfolgte bezüglich der Prüfung der für die Zahlung erforderlichen Angaben. Bei den Zahlungsarten:

- Elektronisch
- Papier und
- EU-Standard

wird **OK** erst aktiv, wenn alle erforderlichen Angaben erfolgt sind. Über Fehlerdetails können Sie sich die fehlenden Daten ansehen:



Fehler - edlohn X

 **Es liegen fehlerhafte Merkmale vor!**

Korrigieren Sie die Fehler bei folgenden Merkmalen:

- **Zahlungsart** - Für die gewählte Zahlungsart sind Eingaben bei Zahlungsempfänger, IBAN und Bank (BIC) erforderlich.

OK

Eine Anregung aus dem Anwenderkreis war, die Aufnahme des Zustelldatums in der Übersicht der erfassten Pfändungen.

Rang	Datum der Zustellung	Gläubiger	Art	Forderung gesamt	Pfändung	Sondertilgung	Bereits getilgt	Restforderung	Gültigkeit
1	01.10.2023	Online Geschäft XY	Pfändung	8393.20 €	314.98 €	0.00 €	2524.94 €	5868.26 €	10/2023 -
1	01.10.2023	Jugendamt	Unterhaltspfänd...	9189.60 €	754.34 €	0.00 €	3831.14 €	5358.46 €	10/2023 -

7.2 Ende der Pfändung in den Abrechnungsdaten

Die Pfändungsberechnung in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers haben wir – wie angekündigt – ab Januar 2024 beendet. Der entsprechende Menüpunkt ist noch bis Dezember 2023 sichtbar und ab Januar 2024 nicht mehr.

12/2023

- ▶ Allgemeine Merkmale
- ▶ Steuermerkmale
- ▶ SV-Merkmale
- ▶ Lohnartengruppen
- Dienstwagen
- Dienstfahrrad
- ▶ Nettobe-/abzüge
- ▶ Pfändung bis 31.12.2023
- Version

ab 1/2024

- ▶ Allgemeine Merkmale
- ▶ Steuermerkmale
- ▶ SV-Merkmale
- ▶ Lohnartengruppen
- Dienstwagen
- Dienstfahrrad
- ▶ Nettobe-/abzüge
- Version

ALLE – mit der „alten“ Pfändung in Verbindung stehenden Berechnungen sind beendet.

8 Beitragsberechnung wie bei pflichtversicherten Arbeitnehmer während KUG

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer einen Antrag auf Beitragsherabsetzung bei ihrer Krankenkasse stellen. Der Beitrag ermittelt sich dann wie der Beitrag für einen (gesetzlich) krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Dies gilt ab Antragstellung bis zum Ende eines Kalenderjahres und in Monaten, in denen tatsächlich Kurzarbeitergeld bezogen wird.

Das Merkmal unter **Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit** war bisher unbegrenzt gültig.

Auf Antrag abweichende Beitragsberechnung bei Arbeitnehmern mit freiwilliger KV / PV

Beitragsberechnung wie bei pflichtversicherten AN

Nein ▼

Bisher wurde die Einstellung **Ja** aus früheren KUG-Gewährungszeiträumen (oder Kalenderjahren) immer fortlaufend übernommen - auch ins Folgejahr. Dieses Verhalten wurde nun geändert.

Da für jedes Kalenderjahr (oder KUG-Gewährungszeitraum) eine Neubeurteilung des Arbeitnehmers erforderlich ist, wird das Merkmal ab sofort im Januar des Folgejahres mit **Nein** vorgelegt.

9 Baulohn

9.1 Lohnausgleich Gerüstbau

Der Lohnausgleichsbetrag deckt die Bruttolohnansprüche eines jeden Arbeitnehmers für den Zeitraum vom 24.12. bis 26.12. sowie 31.12. und 01.01. ab. Der Lohnausgleichszeitraum 2023/2024 umfasst insgesamt drei lohnfortzahlungspflichtige Tage. 2 Tage fallen in das Kalenderjahr 2023 (25.12.2023 und 26.12.2023) und 1 Tag entfällt auf den 01.01.2024.

Am 20.11.2023 wurden die [Lohnausgleichstabellen 2023/2024](#) seitens der SOKA Gerüst veröffentlicht.

Die Umsetzung in edlohn ist bereits erfolgt, also noch rechtzeitig für die Dezember-Abrechnung.

9.2 Vortragswerte Vorjahr Bauhauptgewerbe und Gerüstbau

Seit April 2023 gelten für das Bauhauptgewerbe neue Regelungen für die Mindesturlaubsvergütung für Arbeitsausfälle während konjunkturellem KUG. Auch für Arbeitnehmer, die im Gerüstbau tätig sind, erhöhen sich die Urlaubsansprüche während Arbeitsausfällen wegen konjunktureller Kurzarbeit. Mit dem März-Update 2023 war die MUV-KUG-Berechnung für das Kalenderjahr umgesetzt worden. Jetzt folgt die Anpassung, dass diese Werte auch als Vorjahreswerte nach 2024 übertragen werden.

Dabei ist folgende Gewährreihenfolge der Urlaubsansprüche zu beachten:

- zuerst ist der Resturlaubsanspruch aus MUV krank aus dem Vor-Vorjahr zu gewähren
- dann der Resturlaubsanspruch aus dem Bruttolohn des Vorjahres
- dann der Resturlaubsanspruch aus MUV KUG Vorjahr
- dann der Resturlaubsanspruch aus MUV S-KUG Vorjahr
- dann der Resturlaubsanspruch aus Krankheit Vorjahr

und erst, wenn diese Ansprüche aufgebraucht sind, folgt die gleiche Reihenfolge der Urlaubsgewährung für die Resturlaubsansprüche aus

- dem Bruttolohn des laufenden Jahres
- der MUV KUG des laufenden Jahres
- der MUV S-KUG des laufenden Jahres
- und der MUV Krankheit des laufenden Jahres.

Beispiel:

Dezember 2023

(aus Urlaubsjahr: 2022)

Kalenderjahr	Tage	EUR	Vorjahr	Tage	EUR
Url-Anspruch	30,00	5.928,00	Url-Anspruch	3,00	501,60
MUV Krankengeldbzg		42,75	MUV Krankengeldbzg		142,50
MUV S-KUG		57,00	MUV S-KUG		0,00
MUV KUG		285,00			
Url-Anspruch insg.	30,00	6.312,75	Url-Anspruch insg.	3,00	644,10
Url-erhalten	0,00	0,00	Url-erhalten	0,00	0,00
Url-Rest	30,00	6.312,75	Url-Rest	3,00	644,10
Besch-Tage	360				

Die Übertragung der Ansprüche erfolgt in 2024 wie folgt.

Januar 2024

(aus Urlaubsjahr: 2023)

(aus Urlaubsjahr: 2022)

Kalenderjahr	Tage	EUR	Vorjahr	Tage	EUR	Vor-Vorjahr	Tage	EUR
Url-Anspruch	2,50	524,40	Url-Anspruch	30,00	5.928,00			
MUV Krankengeldbzg		0,00	MUV Krankengeldbzg		42,75	MUV Krankengeldbzg	1,00	142,50
MUV S-KUG		0,00	MUV S-KUG		57,00			
MUV KUG		0,00	<u>MUV KUG</u>		<u>285,00</u>			
Url-Anspruch insg.	2,50	524,40	Url-Anspruch insg.	30,00	6.312,75			
Url-erhalten	0,00	0,00	Url-erhalten	0,00	0,00	Url-erhalten	0,00	0,00
Url-Rest	2,50	524,40	Url-Rest	30,00	6.312,75	Url-Rest	1,00	142,50
Besch-Tage	30							

Der Resturlaubsanspruch aus dem Vorvorjahr (2022) über 501,60 € ist verfallen. Lediglich der Anspruch in Höhe von 142,50 € aus MUV Krankengeldbezug kann noch bis 31. März 2024 in Anspruch genommen werden.

Neu ist der Ausweis und die Übernahme der **MUV KUG** in der Spalte Vorjahr (für 2023) ab 2024.

Die Anpassungen für Meldeschein und Urlaubsnachweis folgen.

9.3 Vortragswerte Vorarbeitgeber bei Systemwechsel Gerüstbau

Ab 2024 besteht nun auch die Möglichkeit, alle erforderlichen Vortragswerte bei einem Systemwechsel oder Vorarbeitgeber-Werte zu erfassen. Gleichzeitig wurde die Reihenfolge der Merkmale sinnvoll umstrukturiert:

Baulohn > Vortragswerte > Urlaub

Vorarbeitgeber-Vortragswerte

Vorträge Vorarbeitgeber - lfd Jahr	
Vorarbeitgeber Beschäftigungstage	Vorarbeitgeber Urlaubstage - gewährt
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vorarbeitgeber Urlaubstage	Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung - gewährt [€]
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vorarbeitgeber Bruttolohn [€]	Vorarbeitgeber MUV aus Krankengeldbezug [€]
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung [€]	Vorarbeitgeber MUV aus KUG [€]
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vorarbeitgeber MUV aus S-KUG [€]	
<input type="text" value="0,00"/>	

Vortragswerte bei Systemwechsel

Vorträge eigenes Unternehmen - lfd Jahr	
Vortrag Beschäftigungstage lfd Jahr	Vortrag Urlaubstage lfd Jahr - gewährt
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vortrag Urlaubstage lfd Jahr	Vortrag Urlaubsvergütung lfd Jahr - gewährt [€]
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vortrag Bruttolohn lfd Jahr [€]	Vortrag Stundensatz Krank/SKUG/KUG [€]
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vortrag Urlaubsvergütung lfd Jahr [€]	Vortrag MUV aus Krankengeldbezug lfd Jahr [€]
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>
Vortrag MUV aus S-KUG lfd Jahr [€]	Vortrag MUV aus KUG lfd Jahr [€]
<input type="text" value="0,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>

9.4 Saison-KUG-Formulare bleiben weiterhin gültig

Die Saison-KUG-Formulare:

KUG 307 – 12/2022

Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen ab 12/2022

und **KUG 308 – 01.2023**

**Abrechnungsliste für Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen
- Anlage zum Leistungsantrag auf Saison-Kurzarbeitergeld und
ergänzende Leistungen ab 12/2022**

bleiben auch für den Schlechtwetterzeitraum 2023/2024 gültig, so die Auskunft der Bundesagentur für Arbeit.

grundsätzlich werden Vordrucke nur dann geändert, wenn beispielsweise gesetzliche Regelungen eine Anpassung der Vordrucke erfordern. Aktuell stehen jedoch keine Änderungen der Vordrucke an, so dass es auch keine neuen Antragsvordrucke bzw. Abrechnungslisten S-Kug und Kug gibt. Die derzeit im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/downloads-unternehmen> veröffentlichten Vordrucke und Abrechnungslisten sind aktuell und auch weiterhin zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
Fachbereich FGL32
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

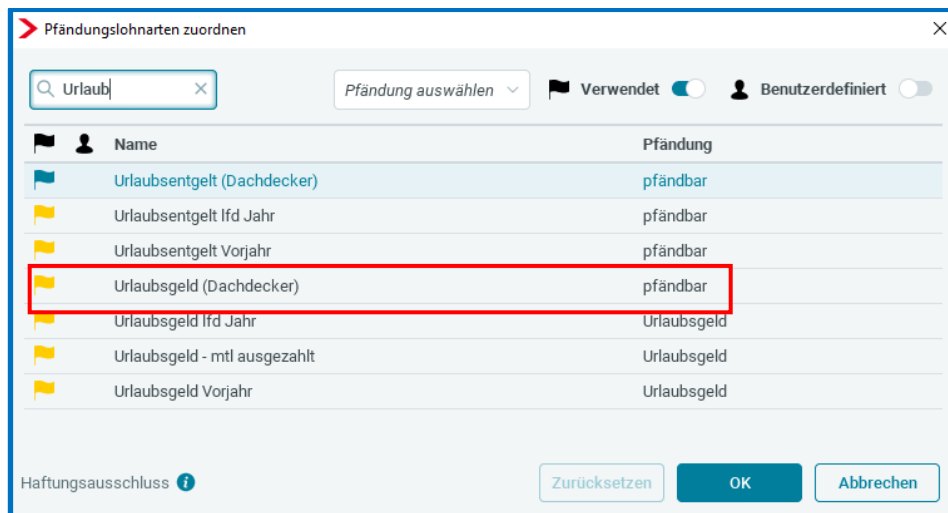
Wichtiger Hinweis:

Nach der Wartung vom 14.12.2023 wurde ein Fehler im Zusammenhang mit den erstellten Saison-KUG-Listen festgestellt: Für Abrechnungen, die ab dem 14.12.2023 bis zur Wartung am 04.01.2024 erstellt wurden, fehlt der Ausweis der SV-Beitragserstattung in den Saison-KUG-Anträgen. Dies haben wir mit der Wartung am 04.01.2024 nun behoben. Ab diesem Zeitpunkt entstehen die Saison-KUG-Anträge korrekt.

Sollten Sie den Monat Dezember 2023 bereits vor der Wartung (04.01.2024) abgerechnet haben, ist eine Korrektur der betroffenen Arbeitnehmer auf Dezember 2023 erforderlich. Sie erhalten dann im Januar 2024 einen korrigierten Saison-KUG-Antrag für Dezember 2023.

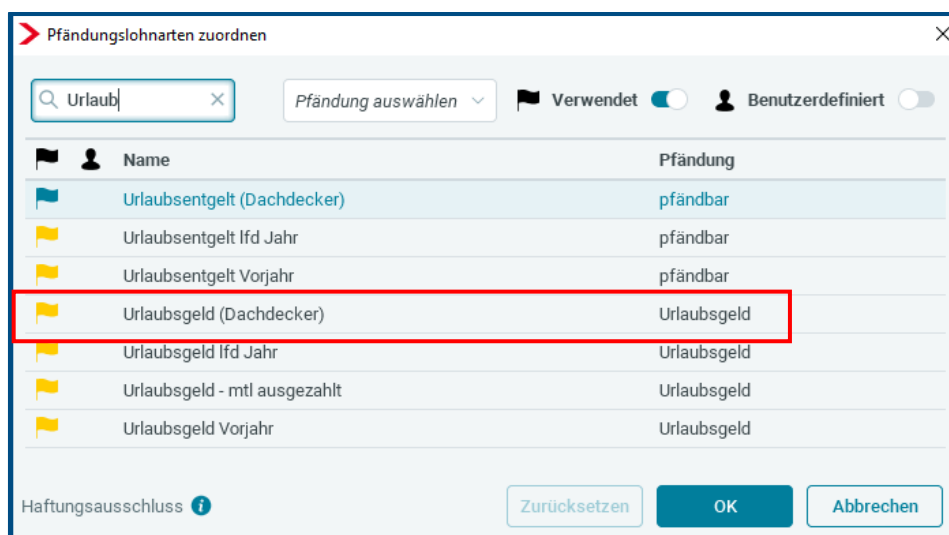
9.5 Anpassung der Pfändbarkeit des zusätzlichen Urlaubsgeldes für Dachdecker

Die Standard-Vorbelegung zur Pfändbarkeit der Lohnart **Urlaubsgeld (Dachdecker)** (bis November 2023)



wird ab dem Abrechnungsmonat Dezember 2023 von **pfändbar** auf **Urlaubsgeld** (also unpfändbar gem. § 850a Nr. 3 ZPO) geändert.

NEU ab Dezember 2023



Soweit Sie eine Korrektur für frühere Zeiträume vornehmen möchten, nehmen Sie dies bitte manuell vor.

9.6 Bauhauptgewerbe

9.6.1 Anpassung der Tarifwerte ab 01.01.2024

Ab 01.01.2024 ist eine Anpassung der Tarifwerte der SOKA Wiesbaden und der SOKA Berlin vorgesehen. Diese ändern sich wie folgt:

Tarifgebiet	Kalenderjahr	Gewerbliche Arbeitnehmer				
		Urlaubsverfahren in %	Berufsbildungsverfahren in %	Zusatzversorgung in %	Sozialaufwendungen in %	Gesamt in %
Bund West	2024	15,10	2,20	3,20	0,00	20,50
	2023	15,20	2,40	3,20	0,00	20,80

Berlin West	2024	15,10	1,65	3,20	5,70	25,65
	2023	15,20	1,65	3,20	5,70	25,75

Berlin Ost	2024	15,10	1,65	1,40	5,70	23,85
	2023	15,20	1,65	1,10	5,70	23,65

Tarifgebiet	Kalenderjahr	Technisch, kaufmännisch Angestellte Beiträge für Zusatzversorgung und Berufsbildungsverfahren						Technisch, kaufmännisch Angestellte dienstpflichtig Beiträge nur für Zusatzversorgung	
		Monatsbeitrag			Tagesbeitrag ¹ (Arbeitstage)			Monatsbeitrag in €	Tagesbeitrag ¹ (Kalendertage) in €
		Zusatzversorgung in €	Berufsbildungsverfahren in €	Gesamt in €	Zusatzversorgung in €	Berufsbildungsverfahren in €	Gesamt in €		
Bund Ost	2024	35,00	18,00	53,00	1,75	0,90	2,65	35,00	1,17
	2023	27,50	18,00	45,50	1,38	0,90	2,28	27,50	0,92
Berlin Ost	2024	35,00	18,00	53,00	1,75	0,90	2,65	35,00	1,17
	2023	27,50	18,00	45,50	1,38	0,90	2,28	27,50	0,92

Die neuen Beitragssätze stehen Ihnen ab 5. Januar 2024 zur Verfügung. Dafür aktualisieren Sie bitte die Tarifwerte über **Baulohn > Tarifwerte aktualisieren**.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung für die Höhe der Beiträge steht noch aus und wird voraussichtlich erst im März 2024 rückwirkend ab Januar 2024 erwartet. Deshalb gilt:

- Für die Beitragserhöhung im Bundesgebiet Ost teilt uns die SOKA Bau Wiesbaden mit: „Die Abrechnung kann mit den neuen Beitragssätzen durchgeführt werden. Sollte die SOKA bis dahin die neuen Werte noch nicht verarbeiten können, erfolgt gegebenenfalls eine Erstattung.“
- Im Bundesgebiet West erfolgt eine Reduzierung der Beiträge, insoweit wird eine Aktualisierung der Tarifwerte zu geringen Beiträgen führen und sollte seitens der SOKA unproblematisch verarbeitet werden können.

9.6.2 Neues Merkmal zur Berechnung des Urlaubsentgelts für Azubis im Auslernjahr und Jugendliche Arbeitnehmer

Fachlicher Hintergrund:

Jugendliche

Arbeitnehmer, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrages. Sie erhalten Urlaub nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Tage, für Schwerbehinderte 35 Tage. Eine Berechnung über Beschäftigungstage erfolgt bei diesen Arbeitnehmern nicht. Für diese Arbeitnehmer werden auch keine Beschäftigungstage ausgewiesen oder gemeldet. Die Urlaubstage sind als **Vortrag Urlaubstage lfd. Jahr** vorzugeben.

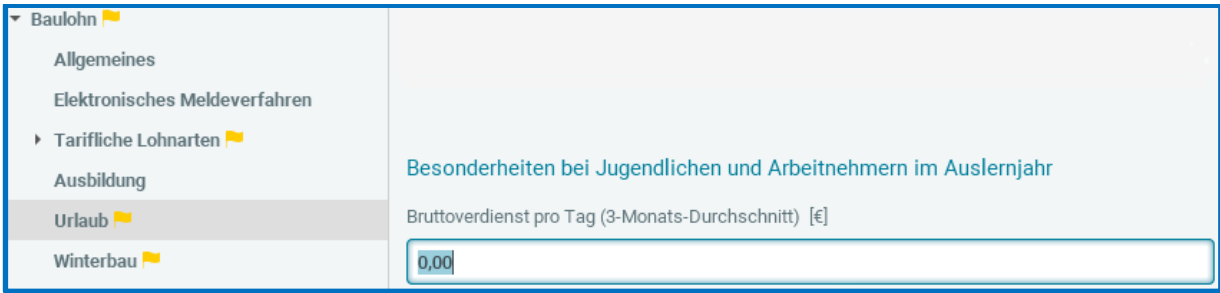
Arbeitnehmer im Auslernjahr

Damit das System erkennt, dass es sich um einen gewerblichen Arbeitnehmer im Auslernjahr handelt, müssen Sie unter **Baulohn > Ausbildung** das Merkmal **Ende der Ausbildung (tatsächlich und voraussichtlich)** angeben. Liegt dieses Datum im aktuellen Abrechnungsjahr, werden systemseitig die Regelungen für gewerbliche Arbeitnehmer im Auslernjahr berücksichtigt. Es sind unterschiedliche Angaben vorzunehmen, je nachdem, bei welchem Arbeitgeber die Ausbildung erfolgt ist oder wenn eine zweite Personalnummer erforderlich wurde.

Für beide der vorgenannten Sonder-Sachverhalte gilt:

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt. Der Bruttolohn der letzten 13 Wochen wird dabei durch die Anzahl der lohnzahlungspflichtigen Tage (max. 65) geteilt. Das Ergebnis ist das Urlaubsentgelt für einen Urlaubstag. Besteht die Beschäftigung noch keine 13 Wochen, kann der Gesamttarifstundenlohn zugrunde gelegt werden.

Zur Erfassung dieses Wertes gab es bisher dieses Merkmal.



Der hier erfasste Wert wird in 2 Berechnungen weiterverwendet:

- Ermittlung des im Urlaubsmonat abzurechnenden Urlaubsentgeltes
- Ermittlung der Resturlaubsansprüche für den RAMEL-Datensatz.

Das **Urlaubsentgelt** ermittelt sich aus den

- im Merkmal **Urlaubstage im Abrechnungsmonat (nur volle Tage)** (unter **Baulohn > Urlaub**) eingetragenen Urlaubstagen
- mal **Bruttoverdienst pro Tag (3-Monats-Durchschnitt)**.
- Das zusätzliche Urlaubsgeld in Höhe von 25% wird systemseitig ermittelt.

Die Bemessungsgrundlage für den Bruttoverdienst pro Tag für das **Urlaubsentgelt** ist in der Regel der Bruttoverdienst der letzten 13 Wochen (oder 3 Monate) vor Urlaubsantritt. Im Dezember also ohne den Dezember.

Bei dem im RAMEL-Datensatz zu meldenden Restanspruchsbetrag handelt es sich um den Urlaubsvortrag (Tage und €-Betrag) für das Folgejahr für diesen Arbeitnehmer nach Ende der Ausbildung oder dem Erreichen der Volljährigkeit. Bei diesem **Bruttoverdienst pro Tag** sind die letzten 3 Monate bis Jahresende zu bewerten (also inkl. Dezember).

Dieser Wert wird in der RAMEL-Meldung an die SOKA elektronisch übermittelt und ermittelt sich wie folgt:

hier eingetragener Tagessatz x Restanspruchstage

Die Restanspruchstage ermitteln sich aus den Urlaubstagen,

- die für den Jugendlichen als **Vortrag Urlaubstage lfd Jahr** monatlich vorgegeben sind
- die für den Auszubildenden im Auslernjahr systemseitig ermittelten Urlaubstage

abzüglich der **Urlaubstage im Abrechnungsmonat (nur volle Tage)**, die während des Urlaubsjahres abgerechnet wurden. Für die RAMEL-Meldung sind die Monate Oktober – November **und** Dezember zugrunde zu legen.

Soweit nun der (Jugendliche) Arbeitnehmer oder Azubi im Auslernjahr im Dezember Urlaub nimmt, haben Sie ab Dezember 2023 die Möglichkeit, die beiden Werte in unterschiedlicher Höhe zu erfassen.

<ul style="list-style-type: none"> ▼ Baulohn Allgemeines Elektronisches Meldeverfahren ▶ Tarifliche Lohnarten Ausbildung <li style="background-color: #e0e0e0;"> Urlaub Winterbau 	<p style="color: #0070c0; font-weight: bold;">Besonderheiten bei Jugendlichen und Arbeitnehmern im Auslernjahr</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> Bruttoverdienst pro Tag (3-Monats-Durchschnitt) [€] </td> <td style="width: 50%; border: none;"> Urlaubsentgelt pro Tag (3 Vormonate) - manuell [€] </td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid #ccc; text-align: center;">100,00</td> <td style="border: 1px solid #ccc; text-align: center;">150,00</td> </tr> </table>	Bruttoverdienst pro Tag (3-Monats-Durchschnitt) [€]	Urlaubsentgelt pro Tag (3 Vormonate) - manuell [€]	100,00	150,00
Bruttoverdienst pro Tag (3-Monats-Durchschnitt) [€]	Urlaubsentgelt pro Tag (3 Vormonate) - manuell [€]				
100,00	150,00				

Bruttoverdienst pro Tag (3-Monats-Durchschnitt) [€]

100,00

Wert für RAMEL-Meldung

Urlaubsentgelt pro Tag (3 Vormonate) - manuell [€]

150,00

Wert für Urlaubsentgelt

Beachte:

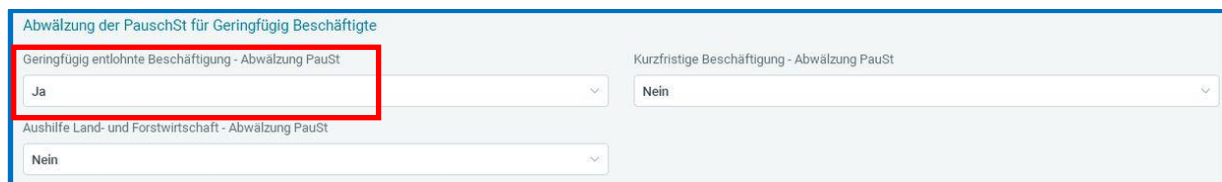
Im Dezember ist das Merkmal **Bruttoverdienst pro Tag (3-Monats-Durchschnitt)** zwingend vorzugeben, damit der RAMEL-Datensatz korrekt erstellt werden kann.

10 Anpassungen aus Kundenanregungen

10.1 Verbuchung Abwälzung Pauschsteuer Minijobber


Wird ein Minijobber nicht nach Steuerklasse abgerechnet, sondern der Arbeitgeber zahlt die 2% einheitliche Pauschsteuer an die Minijobzentrale, kann im Falle einer Abwälzung der einheitlichen Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer dieser Wert auf ein abweichendes Konto verbucht werden. Dies ist ab dem Abrechnungsmonat Januar 2024 möglich.

Die Abwälzung der einheitlichen Pauschsteuer kann in den Abrechnungsdaten des jeweiligen Arbeitnehmers unter **Steuermerkmale > Besonderheiten > Abwälzung der PauschSt für Geringfügig Beschäftigte** im **Merkmal Geringfügig entlohnte Beschäftigung – Abwälzung PauSt** eingestellt werden.



Abwälzung der PauschSt für Geringfügig Beschäftigte	
Geringfügig entlohnte Beschäftigung - Abwälzung PauSt	Kurzfristige Beschäftigung - Abwälzung PauSt
Ja	Nein
Aushilfe Land- und Forstwirtschaft - Abwälzung PauSt	
Nein	

Liegt ein solcher Fall bei Ihnen vor, erhalten Sie beim Berechnen der Firma des Abrechnungsmonates Januar 2024 ein Hinweis.

 Die Buchungsliste weist Differenzen auf. Bitte die Kontenzuordnung überprüfen.

Über **Dienste > Rechnungswesen > Konten/Kostenstellen zuordnen > Lohnarten** gibt es ab Januar 2024 die neue Lohnart **Abgewälzte PauSt – Einheitliche Pauschalsteuer**.

Sie können entweder manuell ein Konto erfassen oder im Januar 2024 stehend über **Dienste > Rechnungswesen > Kontenzuordnung aktualisieren** das in edlohn systemseitig hinterlegte Konto aktualisieren.

10.2 Anpassung des Begleitschreibens bei der RZ-Datenübermittlung

Bisher wurde auf dem Begleitschreiben für das RZ-Clearing systemseitig das aktuelle Tagesdatum als Unterschriftsdatum eingefügt.

Saarbrücken, den 03.01.2024

(Unterschrift)

Vor dem Hintergrund, dass Mandanten - bedingt durch Abwesenheiten wie Urlaub usw. - das Begleitschreiben oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt unterschreiben, haben wir einen Wunsch aus dem Anwenderkreis umgesetzt.

Ab diesem Update haben Sie die Möglichkeit, das Unterschriftsdatum gänzlich wegzulassen.

Überweisungen auswählen - Schritt 4 von 4

Ausführungsart

Sammelüberweisung

- Sammelbuchung auf Kontoauszug
- Einzelbuchung auf Kontoauszug

Ausführungsweg

- PC oder lokales Netzwerk
 - SEPA V2.7 (altes Format)
 - SEPA V2.3 (uraltetes Format)
- Rechenzentrum
- Archiv

Begleitschreiben

- Drucken Vorschau
- PDF speichern
- Archivieren
- Ohne Unterschriftsdatum

Zurück Weiter Fertigstellen Abbrechen

Setzen Sie im neuen Merkmal einen Haken, bleibt das Datum im Unterschriftsbereich leer und kann vom Arbeitgeber individuell eingesetzt werden.

Saarbrücken, den

(Unterschrift)

Diese Anpassung gilt nur für den elektronischen Zahlungsverkehr über das Rechenzentrum (Ausführungsweg = Rechenzentrum; RZ-Clearing).

10.3 Dienstfahrrad Nutzungsende

Ab dem Abrechnungsmonat Januar 2024 wird bei Erreichen des Nutzungsendes für das Dienstfahrrad beim Berechnen eine Warnung ausgegeben.



Außerdem werden nach dem Nutzungsende auch die Berechnung zu dem geldwerten Vorteil für das Dienstfahrrad beendet.

Beachte:

Eventuell erfasste Werte in den manuellen Lohnarten werden nicht systemseitig beendet, sondern müssen von Ihnen beim Erreichen des Nutzungsendes entfernt werden.

11 Änderung bei der Erstattung von Guthaben aus AAG-Erstattungsanträgen

Ab Januar 2024 muss systemseitig sichergestellt sein, dass eine Verrechnung nur mit einer Beitragsschuld aus künftigen Beitragsnachweisen und erst nach Entscheidung der Krankenkasse, ob der AAG-Antrag so korrekt ist, vorgenommen werden darf.

Da diese Info bei der Erstellung eines AAG-Antrages noch nicht bekannt ist, kann die Erstattungsart **Verrechnung** ab Januar 2024 im AAG-Antrag nicht mehr angegeben werden.

Es ist weiterhin möglich, als Erstattungsart **Gutschrift** oder **Überweisung** anzugeben.

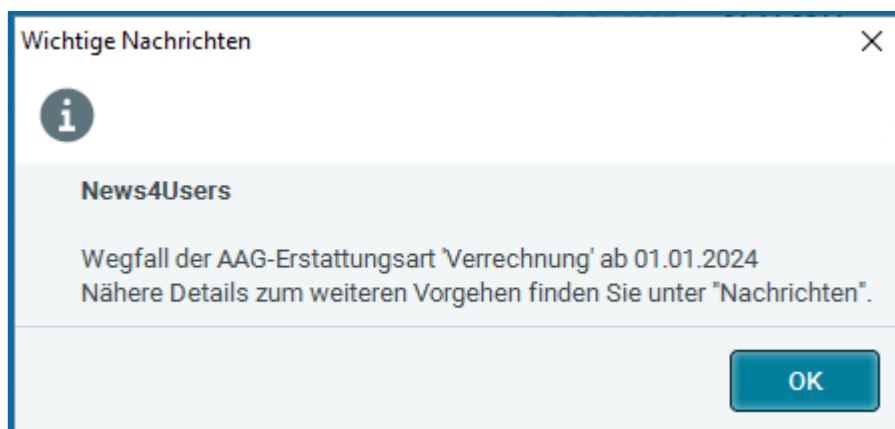
Wenn in einem Mandanten bisher unter **Betriebsstätte > KK-Monatsabrechnung > Bearbeiten** im Merkmal **AAG-Erstattungsart Verrechnung** ausgewählt war, wurde dieses Merkmal nun auf **ohne Inhalt** zurückgesetzt.

Beachte:

Da der Wert dieses Merkmals in den AAG-Antrag übernommen wird, empfiehlt es sich, das Merkmal vor Erstellung des nächsten AAG-Antrages zu schlüsseln.

Existiert bei einem Arbeitnehmer bereits ein AAG-Antrag, der über mehrere Monate andauert und bei dem im aktuellen Abrechnungsmonat bereits die AAG-Erstattungsart mit Verrechnung vorbelegt war, wird auch hier auf **ohne Inhalt** zurückgesetzt.

Wenn in einem Mandanten bisher die **AAG-Erstattungsart Verrechnung** genutzt wurde, werden Sie durch eine News4Users bzw. eine Systemnachricht informiert.



Übersicht **Nachrichten** 157  edtime

Weg Status: **Alle** Typ: **Alle**

 Text	Name	Erstellt
Wegfall der AAG-Erstattungsart 'Verrechnung' ab 01.01.2024	Testmandant Abrechnung GmbH	28.12.2023 16:49:16

Wegfall der AAG-Erstattungsart 'Verrechnung' ab 01.01.2024

Bei mindestens einer Krankenkasse wurde die Erstattungsart 'Verrechnung' verwendet. Diese steht ab 01.01.2024 nicht mehr zur Verfügung und wurde daher systemseitig auf 'ohne Inhalt' gesetzt. Bitte wählen Sie unter Betriebsstätte > KK-Monatsabrechnung > Bearbeiten im Merkmal 'AAG-Erstattungsart' eine neue Erstattungsart aus.

12 Erweiterung Mandantenübersicht wegen zukünftig neuer Funktion

Die Mandantenübersicht wird mit dem Update um eine zusätzliche Spalte erweitert.

In dieser Spalte erhalten Sie Informationen zu der zukünftigen neuen Funktion **Automatisches Abrechnen**.

Monat/Planung			E	L	N			Archiv-/DLS-CD
Jan 2023 01.01.2023		6	E	L	N			
Feb 2023 01.02.2023	☑	8	E	L	N			
Mär 2023 01.03.2023	☑	1	E					
Apr 2023 27.04.2023	☑	9	E	L			RZ	
Apr 2023 05.05.2023		7	E	L	N			08/2021 - 10/2022 08/2021 - 10/2022
Apr 2023 10.05.2023	☑	8	E	L				

Nach dem Update werden wir, in einem entsprechenden Artikel auf dem Lohnportal, zu einem erweiterten Pilotbetrieb zum **Automatischen Abrechnen** aufrufen.

Bitte beachten Sie dann zu gegebener Zeit die Hinweise auf unserem Lohnportal.

13 Weitere gesetzliche Änderungen

13.1 Sachbezugswerte 2024

- Unterkunft und Miete 278 € (volljähriger Arbeitnehmer)
- Unterkunft und Miete 236,30 € (Jugendliche/Auszubildende)
- Verpflegung 313 € (Frühstück 65 €, Mittagessen 124 €, Abendessen 124 €)

13.2 Freibetrag Betriebsveranstaltungen

Der Freibetrag für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen wird ab 01.01.2024 von 110 € auf 150 € (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG) angehoben.

13.3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBiG beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 begonnen wird

- im 1. Jahr der Berufsausbildung: 649 €
- im 2. Jahr: 766 €
- im 3. Jahr: 876 €
- im 4. Jahr: 909 €

13.4 Erhöhung der Kinderkrankentage

Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 werden die Kinderkrankentage auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 30 Arbeitstage für Alleinerziehende; längstens auf insgesamt 35 Arbeitstage pro Elternteil bzw. 70 Arbeitstage für Alleinerziehende erhöht.

13.5 Neuer Anspruch auf Kinderkrankengeld als Begleitperson

Es gibt einen neuen Anspruch auf Kinderkrankengeld für berufstätige Eltern, sofern diese aus medizinischen Gründen bei einer stationären Behandlung ihres versicherten Kindes mit aufgenommen werden müssen. Der Anspruch besteht, sofern das zu begleitende Kind unter 12 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch auf das neue Kinderkrankengeld besteht für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstanspruchsdauer für die Betreuung kranker Kinder zu Hause (nach § 45 Abs. 2 und Abs. 2a SGB V).

Die Höhe und Berechnung des Kinderkrankengeldes bei stationärer Mitaufnahme erfolgt analog dem Kinderkrankengeld bei häuslicher Betreuung (§ 45 Abs. 1 SGB V).

Als Fehlzeit ist **Pflege krankes Kind ohne Entgelt (mit Krankengeld/Kinderpflegeverletztengeld)** zu nutzen und eine EEL-Meldung mit Grund **02 – Entgeltbescheinigung KV bei Kinderkrankengeld** zu erstellen.

Beachte:

Die Fehlzeit **Krankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus** ist ausschließlich bei Arbeitnehmern zu verwenden, die als Begleitperson nach § 44 b SGB V einen behinderten Menschen aufgrund medizinischer Notwendigkeit ins Krankenhaus begleiten. Die Fehlzeit ist nicht für die Begleitung von Kindern oder anderen Personen ins Krankenhaus vorgesehen.

Für die Fehlzeit **Krankengeld wegen Mitaufnahme Krankenhaus** erstellen Sie bitte eine EEL-Meldung mit Grund **04 – Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld bei Mitaufnahme im Krankenhaus**.